

SATZUNG des Segler-Clubs Clarholz e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Club führt den Namen Segler-Club Clarholz (Abkürzung: SCC) und hat seinen Sitz in Damme.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vechta eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
4. Der Stander des Segler-Clubs Clarholz zeigt auf blauem Feld einen weißen Ring mit einem abstrahierten Segelboot. Die drei Winkel des Standers werden durch drei weiße, zum Kreisring führende Streifen halbiert.
5. Der Zweck des Segler-Clubs Clarholz ist, die Gemeinnützigkeit unter besonderer Berücksichtigung der über Gemeinnützigkeit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und auf der Grundlage des Amateurgedankens:
 - a) die Förderung und Pflege des Segelsports,
 - b) die Ausbildung der Mitglieder - insbesondere der Jugendabteilung - im Segeln und Bootsbau,
 - c) die Durchführung von Wettkämpfen.
6. Der Segler-Club Clarholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinesfalls Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten.
8. Der Segler-Club Clarholz ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes. Nach Maßgabe des Grundgesetzes dieses Verbandes regelt er seine Angelegenheiten selbständig.
9. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Mitglieder

1. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
2. Der Segler-Club Clarholz besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitglieder
 - b) jugendlichen Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

- zu a) Die ordentlichen Mitglieder haben alle satzungsmäßige Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
- zu b) Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind solche, die noch nicht 19 Jahre alt sind. Sie genießen das Recht, sich an Versammlungen zu beteiligen, haben aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des SCC. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung, sie ist der Satzung angehängt.
- zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Aufnahme und Austritt

1. Die Vorlage eines Aufnahmeantrages, der von zwei Bürgen zu unterschreiben ist, - bei Jugendlichen außerdem vom gesetzlichen Vertreter - gilt als Beitrittserklärung. Jugendliche können nicht Bürge sein. Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme wird schriftlich mitgeteilt.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Bei Aufnahme hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten (vgl. § 13).
4. Der Austritt aus dem Segler-Club Clarholz kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs erhalten die Mitglieder keinerlei Vergütung für die von ihnen eingezahlten Beträge oder für die aus sonstigen Gründen eingebrachten Leistungen.

II. VORSTAND

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Kassierer
5. Jugendwart
6. Obmann des Wettsegelsports
7. Hafenwart
8. Clubhauswart

Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

In einem Jahr werden der

Zweite Vorsitzende
Geschäftsführer
Obmann des Wettsegelsports
Hafenwart

gewählt und im darauffolgenden Jahr der

Erste Vorsitzende
Kassierer
Jugendwart
Clubhauswart.

Der Jugendwart ist zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt.

§ 5 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Segler-Clubs Clarholz liegt in der Hand des 1. bzw. 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers.
Der 1. bzw. 2. Vorsitzende und Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand berät und beschließt in regelmäßigen Sitzungen in etwa monatlichem Abstand die laufende Clubarbeit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz auf den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Dem 1. Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorschlag der Beitragshöhe (vgl. § 14) und der Aufnahmegebühren (vgl. § 13) zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
5. Der Geschäftsführer (Schriftführer) erledigt für den Club alle anfallenden Clubgeschäfte. Er ist zugleich Protokollführer des Segler-Clubs Clarholz.
6. Der Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Segler-Clubs Clarholz. Er hat insbesondere für das Einziehen der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Gebühren gemäß § 15 der Satzung zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung des Segler-Clubs Clarholz Rechnung abzulegen. Nur der Kassierer ist berechtigt, Clubgelder zu verwalten und aufzubewahren. Die Belege sind durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Die Betreuung der Jugendlichen - insbesondere die Ausbildung der Jugendlichen im Segeln und Bootsbau - liegt in der Hand des Jugendwartes. Er leitet die Jugendabteilung des Clubs. Über seine Tätigkeit hat er in den regelmäßigen Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten.

8. Die Bearbeitung und Durchführung aller sportlichen Angelegenheiten liegt in den Händen des Obmannes des Wettsegelsports in Verbindung mit dem Geschäftsführer.
9. Dem Hafewart obliegt die jährliche Aufstellung des Planes der Bootslicheplätze und die Vorlage desselben beim Vorstand zur Beschlussfassung . Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Liegeplatzplanes.
Der Hafewart nimmt Anträge auf Neuzuweisung von Liegeplätzen entgegen. Die Neuzuweisung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Der Hafewart ist für den Arbeitseinsatz des Segler-Clubs Clarholz im Hafen zuständig.
10. Der Clubhauswart ist für die Verwaltung und Instandhaltung des Clubhauses und des dazugehörigen Clubgeländes verantwortlich.
11. Sämtliche Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 6 Mitgliederversammlungen

Die vom Segler-Club Clarholz abzuhaltenden Versammlungen gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen
(Jahreshauptversammlungen)
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Tag, Zeit und Örtlichkeit der Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt.
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 1. Verlesung des Protokolls von der letzten Jahreshauptversammlung
 2. Geschäftsbericht des Vorstandes
 3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Genehmigung des Jahresabschlusses
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Vorstandes (§§ 4 und 18)
und des Ältestenrates
 7. Wahl der Kassenprüfer (§ 16.2)
 8. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren

9. Verschiedenes

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf Antrag von mindestens 10 von Hundert der ordentlichen Mitglieder.

Im letzten Fall muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen die außerordentliche Mitgliederversammlung unter namentlicher Aufführung der antragstellenden Clubmitglieder einberufen. Den Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

§ 9 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand beruft unter Mitteilung der vorgesehenen Punkte der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt in der Form einer schriftlichen Einladung und der Frist gemäß § 6 Satz 2 der Satzung.
2. Der 1. Vorsitzende (vgl. § 5.4) leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit es sich nicht um Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sowie Auflösung des Segler-Clubs Clarholz handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen ebenfalls mit Stimmenmehrheit.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlungen

Jedes Mitglied kann Anträge zu der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Die Anträge sind mindestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Später eingehende Anträge - mit Ausnahme der Anträge auf Satzungsänderungen, Satzungsergänzungen und der Auflösung des Segler-Clubs Clarholz - werden nur behandelt, wenn die Versammlung dieses beschließt.

§ 12 Abstimmung

In den Mitgliederversammlungen wird durch Aufstehen oder Handheben, bei Wahlen außerdem durch Zuruf abgestimmt.

Wenn mindestens der dritte Teil der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muß geheim gewählt werden.

IV. FINANZEN

§ 13 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme haben Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme fällig.

§ 14 Beiträge

Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag an den Segler-Club Clarholz zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu entrichten in drei gleichen Teilen, fällig am 15. Januar, 15. Mai und 15. September desjenigen Jahres, für das der Beitrag bestimmt ist.

§ 15 Gebühren für Bootseigner

Bootseigner haben die jährlich anfallenden zusätzlichen Gebühren selbst zu tragen. Auslagen, die dem Segler-Club Clarholz durch die Boote der Clubmitglieder entstehen, sind von den Bootseignern zu erstatten. Der Segler-Club Clarholz erhebt deshalb von den Bootseignern eine Gebühr, die vom Vorstand festgesetzt wird. Die Gebühr ist am 31. März desjenigen Jahres fällig, in dem die Auslagen dem Segler-Club Clarholz entstehen.

§ 16 Verwaltung des Clubvermögens

1. Die Verwaltung des Vermögens des Segler-Clubs Clarholz obliegt dem Vorstand, die Kasse führt der Kassierer. Über die Entlastung befindet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
2. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Segler-Clubs Clarholz laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Spätestens nach vier Jahren muss ein Kassenprüfer ausscheiden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
3. Der Segler-Club Clarholz darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 17 Auslegung der Satzung und Bestimmungen

Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des Segler-Clubs Clarholz einhalten. Er ist zu ihrer Auslegung berufen und hat erforderlichenfalls Entscheidungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu treffen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Ordnungen, Entscheidungen und Verfügungen einzuhalten, jedoch bleibt ihnen - soweit in der Satzung nicht anders bestimmt - das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 18 Ausschluss eines Mitglieds

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:

1. wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Clubs und gegen die Anordnung des Vorstandes
2. wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs
3. wegen gröblichen Verstoßes gegen die Clubgemeinschaft
4. wegen Nichtzahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der Gebühr gemäß § 15 der Satzung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Über Einsprüche gegen den Ausschluss entscheidet endgültig der Ältestenrat, der aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, besteht. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist der Rechtsweg unzulässig. Über die Aufnahme eines von einem anderen Segler-Club ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 19 Schlichtung von Streitfällen

Über persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren entscheidet der Vorstand. Eine Anrufung des Ältestenrates, dessen Beschlüsse endgültig sind, ist zulässig.

§ 20 Haftung für Boote, die Eigentum von Clubmitgliedern sind

Der Segler-Club Clarholz haftet nicht für Privatboote.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder gerichtliche Angelegenheiten ist Vechta (Niedersachsen).

§ 22 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, und zwar mindestens mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Segler-Clubs Clarholz kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 sämtlicher Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Tagung erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung die vorgeschriebene Dreiviertel-Mehrheit mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande, so muss innerhalb von 2

Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung des Segler-Clubs Clarholz wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Januar 1964 in Clarholz (Westf.) beschlossen und in ihr sind sämtliche Satzungsänderungen bis einschließlich 04. März 2007 berücksichtigt.

Damme, den 04.03.2007

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

JUGENDORDNUNG

1. Mitglieder der Jugendabteilung des Segler-Clubs Clarholz sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Die Jugendversammlung ist ordentlich und außerordentlich.
Sie ist das oberste Organ der Jugend des Segler-Clubs Clarholz. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von fünfzehn Tagen stattfinden.
3. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern
 - c) zwei Jugendvertretern und zwei Opti-Sprechern.

Die Mitglieder werden auf der Jugendversammlung für zwei Jahren gewählt. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Segler-Clubs Clarholz, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

4. Änderungen der Jugendordnung können nur von ordentlichen Jugendversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.